



**ERLÄUTERUNGSBERICHT
ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DIE GEWÄSSER
IM EINZUGSGEBIET DER WIEHLTALSPERRE
DES AGGERVERBANDES
(Stand: Juli 1990)**

1. Veranlassung
2. Wasserrechte
3. Wasserwirtschaftliche Grundlagen
 - Wiehltalsperre
 - Hydrogeologische Verhältnisse
4. Wasserschutzgebiet
 - Rechtsgrundlagen
 - Räumlicher Geltungsbereich/Gliederung
 - Regelungen

1. Veranlassung

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung aus der Wiehltalsperre des Aggerverbandes hatte der Regierungspräsident Köln mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 6.12.1966 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Diese Verordnung ist nach Ablauf von 20 Jahren am 13.12.19 außer Kraft getreten.

Da die Wiehltalsperre weiterhin der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient ist zu deren Schutz der erneute Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich.

Ein Verordnungsentwurf liegt diesem Erläuterungsbericht bei.

2. Wasserrechte

Dem Aggerverband sind aufgrund meiner Bewilligungsurkunde vom 13.7.71, Az. 64.1.h - 32.02 - W 27 - nach Maßgabe geprüfter Planunterlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus der Wiehltalsperre folgende Wasserrechte verliehen worden:

- Das Wasser der Wiehl durch einen Staudamm bei Ufermühle sowie die seitlichen Zuflüsse durch Vorbecken bis auf eine Höhe von 292,50 m über NN (Normalstau) bzw. 293,11 m über NN (Höchststau) zu stauen.
- Aus der Wiehltalsperre Wasser bis zu einer Menge von 20.000.000 m³ jährlich zu entnehmen und für Trinkwasserzwecke zur Verfügung zu stellen.

Neben den für die Trinkwasserversorgung verliehenen Rechten ist der Aggerverband durch die v.g. Bewilligung auch berechtigt, das gesamte Wasserdargebot zur Kraftgewinnung in der Weise zu gebrauchen, dass eine Mindestwassermenge von 100 l/s in der Wiehl zum Abfluss kommt.

Die Inbetriebnahme und damit zugleich die Aufnahme der Wasserversorgung aus der Wiehltalsperre erfolgten 1973.

3. Wasserwirtschaftliche Grundlagen

Wiehltalsperre

Der Speicherinhalt der Wiehltalsperre beträgt bei Vollstau rd. 31,5 Mio. m³ mit einer Wasserfläche von rd. 2,2 km². Der sich überwiegend in Ost-West-Richtung erstreckende Stausee ist zwischen 80 m und 500 m breit und hat eine Längsausdehnung von rd. 6,5 Km.

Der mittlere Jahreszufluss aus dem 46,4 km² umfassenden Einzugsgebiet beträgt etwa 30 Mio. m³. Die Jahreszuflüsse unterliegen je nach Niederschlags- und Witterungsbedingungen erheblichen Schwankungen. Im Beobachtungszeitraum wurde als minimaler Jahreszufluss rd. 16,4 Mio. m³ und als maximaler Jahreszufluss rd. 42,2 Mio. m³ ermittelt. Als jährliche Wasserabgabe aus der Wiehltalsperre stehen auch unter ungünstigen Bedingungen (Doppeltrockenjahr) rd. 20 Mio. m³ zur Verfügung.

Das Rohwasser kann dem Stausee über einen Entnahmeturm aus verschiedenen Höhen über der Talsohle entnommen werden, um dann in der Trinkwasseraufbereitungsanlage Auchel aufbereitet zu werden.

Mit dem Talsperrenwasser aus der Wiehltalsperre und dem Talsperrenwasser aus der Genkeltalsperre stellt der Aggerverband die Trinkwasserversorgung in seinem Verbandsgebiet sicher.

Hydrogeologische Verhältnisse

Geographisch erstreckt sich das Einzugsgebiet der Wiehltalsperre in der Westabdachung des Rheinischen Schiefergebirges westlich des Rothaargebirges und südlich des Ebbegebirges; es hat teil an starken Niederschlägen, die durch das Aufsteigen und Abkühlen der vom Rhein kommenden feuchtwarmen Luftmassen bedingt sind. Das Gelände steigt von etwa 245 m über NN in der Talsohle an der Sperrstelle bis etwa 500 m über NN im Norden des Einzugsgebietes an. Am nördlichen Rand des Einzugsgebietes liegt die Silberkuhle als höchste Erhebung mit 514,6 m über NN.

Der Untergrund des Einzugsgebietes besteht, abgesehen von meist geringmächtigen quartären Deckschichten, im Wesentlichen aus gefalteten Ton-, Schluff- und Sandsteinen.

Bei Regenhöhen von bis zu 1100 mm/Jahr wird mit einer Wasserspende von über 20 l/s km² gerechnet, so dass sich für die Sperrstelle ein mittlerer Jahresabfluss von 30 Mio. m³ ergibt. Der höchste Abfluss (HHQ) wird mit 70 m³/s angesetzt.

4. Wasserschutzgebiet

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), ausgefüllt durch die Vorschriften des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW, §§ 14,15).

Die Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Quellschutzgebieten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.04.1975, Az. III A 2-605/7-8169/2 enthält spezielle Verfahrens- und Formvorschriften als Grundlage für die Erarbeitung der Verfahrensunterlagen und des Inhaltes der zu erlassenden Ordnungsbehördlichen Verordnung.

Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden die Arbeitsblätter W 101, W 102 und W 103 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) als Richtlinien für Wasserschutzgebiete eingeführt. Das Arbeitsblatt W 102 behandelt Schutzgebiete für Trinkwassertalsperren.

Räumlicher Geltungsbereich, Gliederung

Gemäß den v.g. Richtlinien soll das Wasserschutzgebiet einer Trinkwassertalsperre deren oberirdisches Einzugsgebiet umfassen.

Der unterschiedlichen Auswirkung von Gefahrenherden in Abhängigkeit von Art und Ort soll durch eine Gliederung des Wasserschutzgebietes in einzelne Schutzzonen Rechnung getragen werden.

Das Wasserschutzgebiet der Wiehltalsperre gliedert sich von innen nach außen in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich - Stauräume mit Uferzonen)
- Zone II A (engste Schutzzone)
- Zone II B (engere Schutzzone - innerer Bereich -)
- Zone II B (engere Schutzzone - äußerer Bereich -)
- Zone III (weitere Schutzzone)

Die **Zone I** umfasst die Stauräume der Wiehltalsperre (Haupt- und Vorbecken) sowie einen Uferstreifen in einer Mindesttiefe von 100 m.

Die **Zone II A** umfasst einen Schutzstreifen von mindestens 300 m um das Hauptbecken, reicht also 200 m über die Zone I hinaus, sowie einen Schutzstreifen von 100 m beiderseits der oberirdischen Gewässer und um deren Quellgebiete, die unmittelbar dem Hauptbecken zufließen.

Die **Zone II B - innerer Bereich** - umfasst die Restflächen innerhalb des Einzugsgebietes des Hauptbeckens.

Die **Zone II B - äußerer Bereich** - umfasst einen Schutzstreifen von mindestens 300 m um die Vorbecken, reicht also 200 m über die Zone I hinaus, sowie einen Schutzstreifen von 100 m beiderseits der oberirdischen Gewässer und um deren Quellgebiete, die unmittelbar den Vorbecken zufließen.

Die **Zone III** umfasst die Restflächen innerhalb des Einzugsgebietes der Vorbecken.

In einem ersten Arbeitsschritt wurden die Grenzen der beiden Teileinzugsgebiete der Wiehltalsperre (Haupt- und Vorbecken) anhand der topographischen Wasserscheiden festgestellt und ebenso wie die Höchststaulinien von Haupt- und Vorbecken sämtliche oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Quellgebiete in die Deutsche Grundkarte Maß-

stab 1:5000 übertragen. In einem weiteren Schritt wurden entsprechend den Arbeitsgrundlagen die systematischen Grenzen der einzelnen Schutzzonen (d.h. Abstandslinien) eingetragen. Durch örtliche Begehung wurden diese Grenzlinien an tatsächliche Gegebenheiten, wie z.B. Flurstücksgrenzen, Straßen- oder Wegeführungen angepasst, so dass das Zuordnen eines Grundstückes zu einer bestimmten Zone zweifelsfrei möglich ist.

Die Anpassung der Schutzgebietsgrenzen an vorhandene Parzellengrenzen vor Ort wurde vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Bonn (StAWA Bonn) vorgenommen. Anschließend wurde der Entwurf mit dem Geologischen Landesamt des Landes Nordrhein-Westfalen (GLA, NW) in Krefeld abgestimmt.

Regelungen

Im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der Wiehltalsperre sollen mit der beabsichtigten Festsetzung des Wasserschutzgebietes die Gewässer im Einzugsgebiet der Wiehltalsperre geschützt werden. Verunreinigungen und sonstige beeinträchtigende Stoffe können von möglichen Gefahrenherden auf verschiedenen Wegen und auf vielfältige Art und Weise in die Zuläufe gelangen oder eingebracht werden. So können Stoffe in das Grundwasser gelangen, das die oberirdischen Zuläufe der Talsperre oder diese selbst speist. In Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Untergrundes bei der Bodenpassage und der Länge des Fließweges wird in aller Regel nur ein teilweiser Abbau schädlicher Stoffe erfolgen. Nicht abbaubare oder viele nur schwer abbaubare Stoffe verlieren auf diesem Wege ihre schädliche Wirkung nicht. Auch im oberirdisch abfließenden Wasser findet in der Regel kein wirksamer Abbau verunreinigender und beeinträchtigender Stoffe statt. Das Wasser nimmt besonders bei Starkregen oder bei der Schneeschmelze infolge seiner Erosionskraft von der Erdoberfläche und aus der Bodenkrume Stoffe auf und gelangt angereichert mit Schad- und Nährstoffen in die Gewässer bzw. die Talsperre. Generell nehmen nachteilige Einwirkungen auf die Talsperre zu, je näher mögliche Gefahrenherde zu den Staubecken liegen. Die Wasserschutzgebietsverordnung wird deshalb in die unter Punkt - Räumlicher Geltungsbereich, Gliederung - beschriebenen Zonen gegliedert. Den einzelnen Zonen werden jeweils unter Vorsorgegesichtspunkten, abgestuft zur Nähe zur Talsperre und zu deren Zuläufen, für bestimmte Handlungen Genehmigungspflichten, oder wenn wegen wasserwirtschaftlicher Bedenken eine grundsätzliche Genehmigung nicht erteilt werden kann, Verbote zugeordnet.

Die Wasserschutzgebietsverordnung enthält insbesondere Regelungen hinsichtlich des Errichtens, Erweiterns oder wesentlichen Ändern wassergefährlicher Anlagen oder sonstiger baulicher Anlagen, des Lagerns und Umgehens mit wassergefährdenden Stoffen so-

wie zur Land- und Forstwirtschaft und zum Erwerbsgartenbau. Darüber hinaus können Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen zum Gewässerschutz verpflichtet werden.

Soweit sich mögliche Beschränkungen aufgrund der Wasserschutzgebietsverordnung im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums halten, kommt, anders als im Falle einer Enteignung, keine Entschädigung in Betracht. Unberührt bleiben Härtefallregelungen sowie Ausgleichszahlungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

In vielen Rechtsgebieten, wie Baurecht, allgemeines Wasserrecht, sind im übrigen Belange des Gewässerschutzes mit abzuwägen, zu beachten und gegebenenfalls zu berücksichtigen. In der Regel wird eine gesonderte Genehmigung oder Befreiung auf Grund der Wasserschutzgebietsverordnung lediglich in Fällen erforderlich werden, in denen die Wasserschutzgebietsverordnung verschärfte eigenständige Regelungen enthält.